



Per Weibel  
Baurekurskommission I  
des Kantons Zürich  
Selnaustrasse 32  
8090 Zürich

Zürich, 20. Dezember 2010

G.-Nr. R10-0144.1, A.-Nr. 17660-3 / 101 / Höngg

**G.-Nr. R1S.2010.05159**

Vernehmlassungsfrist bis 22. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

1. **Martin Zahnd**, Am Wasser 83, 8049 Zürich

[...]

11. **Markus und Cornelia Wartmann**, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich

**Rekurrierende**

gegen

1. **Orange Communications SA**, Rue du Caudray 4, 1020 Renens 1

2. **Stadt Zürich**, Bausektion, Amtshaus IV, Postfach, 8021 Zürich

**Rekursgegnerinnen**

betreffend

Bauentscheid Nr. 1594/10 vom 5. Oktober 2010; Baubewilligung für Mobilfunkanlage, Kat.-  
Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg

reicht die Bausektion fristgerecht folgende

**Rekursvernehmlassung**

ein mit dem

**Antrag:**

Der Rekurs sei abzuweisen.

**Begründung:**

1. Vorweg sei auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Bauentscheid verwiesen, an denen vollumfänglich festgehalten wird.
2. Zu den Einwänden der Rekurrierenden wird wie folgt Stellung genommen:
  - 2.1 Die Behauptung, die Baubehörde habe den Sachverhalt teils ungenügend und teils überhaupt nicht abgeklärt, wird entschieden zurückgewiesen.

Nach dem in der Stadt Zürich praktizierten verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren werden Baugesuche allen involvierten Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt. Federführend ist das Amt für Baubewilligungen, welches nach Erhalt der verschiedenen Stellungnahmen zuhanden der Bausektion einen sorgfältig begründeten Antrag auf Bewilligung (in der Regel mit verschiedenen Nebenbestimmungen) oder Verweigerung des betreffenden Vorhabens verfasst. Die Beurteilung in gestalterischer und einordnungsmässiger Hinsicht erfolgt in erster Linie durch das Amt für Städtebau, die Prüfung in umweltrechtlicher Hinsicht, um die es im vorliegenden Verfahren geht, durch die Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ). Alle beteiligten Amtsstellen verfügen über Personal mit entsprechender Ausbildung und Sachkenntnis.

- 2.2 Die Rekurrierenden scheinen zu verkennen, dass nicht der Estrichboden, sondern die Schrägdachflächen abgeschirmt werden sollen (vgl. Ansicht "B" 1:100). Die Dachwohnung im Standortgebäude befindet sich vollständig innerhalb des abgeschirmten Bereiches. Der Anlagegrenzwert ist dort eingehalten.
- 2.3 Alle in der Schweiz tätigen Mobilfunkunternehmen haben ein Qualitätssicherungssystem eingeführt, welches ermöglicht, die Einstellung aller Parameter, welche die äquivalente Strahlungsleistung (ERP) beeinflussen, zu überprüfen. Die Sendeanlagen dürfen mit einer ERP betrieben werden, die auf fernsteuerbaren Einstellungen beruht. Die Netzbetreiber können nicht verpflichtet werden, ihren Berechnungen im Standortdatenblatt die mit der jeweiligen Hardware maximal mögliche Sendeleistung zugrunde zu legen.

Es liegt nicht zuletzt im Interesse der Mobilfunkunternehmen, dass sie über ein verlässliches und transparentes Qualitätssicherungssystem verfügen. Die Vollzugsbehörden haben uneingeschränkte Einsicht in die entsprechenden Datenbanken.

Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfohlene Qualitätssicherungssystem eine zulässige Alternative zur Kontrolle durch bauliche und technische Vorkehrungen darstellt und grundsätzlich den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genügt (vgl. Bundes-

gerichtsurteile 1A.4/2007 vom 25. Juni 2007, E. 3.1, und 1C\_492/2009 vom 20. Juli 2010, E. 4.2). Das BAFU führt eine Liste der eingeführten und durch eine externe Firma auditierten Qualitätssicherungssysteme. Es besteht im heutigen Zeitpunkt kein begründeter Anlass, diese Systeme in Zweifel zu ziehen.

Die städtische NIS-Fachstelle überprüft alle Ergebnisse der behördlich angeordneten Abnahme- und Kontrollmessungen und lässt darüber hinaus auf eigene Kosten jährlich zwischen 15 und 20 Messungen an "kritischen" Orten durchführen, ohne jeweils vorgängig die Mobilfunkunternehmen zu informieren. Unregelmässigkeiten, die auf eine absichtliche Manipulation der Anlagen oder Daten hindeuten, konnten bis anhin keine festgestellt werden.

- 2.4 Für die Messung der UMTS-Strahlung ist die im Entwurf vorliegende Empfehlung des Bundes vom 17. September 2003 heranzuziehen. Die vom Bundesamt für Metrologie (METAS) organisierten Vergleichsmessungen haben ergeben, dass die Signale von UMTS-Anlagen zuverlässig gemessen werden können und die erwähnte Messempfehlung eine taugliche Grundlage bildet (vgl. Bundesgerichtsurteile 1C\_154/2009 vom 27. April 2010, E. 4.2, und 1C\_492/2009 vom 20. Juli 2010, E. 3.2).

Für die Messung der UMTS-Strahlung werden Geräte benötigt, die spezifisch auf die Codierung des UMTS-Signals ausgelegt sind, so genannte code-selektive Messgeräte. Laut einer Medienmitteilung des BAFU vom 23. Januar 2007 erwiesen sich die im Messvergleich verwendeten Geräte – mit einer Ausnahme – als zwecktauglich (vgl. META-Berichte Nr. 2005-255-575 und Nr. 2006-218-598).

Die Kritik der Rekurrierenden gibt keinen Anlass, von der bundesgerichtlichen Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Bundesbehörden abzuweichen.

- 2.5 Gemäss Standortdatenblatt wurde die Strahlenbelastung an insgesamt 15 Orten untersucht. Darunter befinden sich der am höchstbelastete Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) und die drei höchstbelasteten Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN).

Die relative Nähe der auf einer privaten Liegenschaft geplanten Mobilfunkanlage zum Schulhaus/Kindergarten am Wasser auf dem Grundstück Kat.-Nr. HG8214 stellt keinen Bauverweigerungsgrund dar.

- 2.6 Was die Bedenken zu den athermischen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung anbelangt, ist auf die zahlreichen Gerichtsentscheide zu verweisen, welche sich auch mit den neuesten Untersuchungen befassen (vgl. BRKE I Nrn. 228-230 vom 22. Oktober 2010). In der schweizerischen Grenzwertregelung wird nach wie vor ein ausreichender Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Mobilfunkstrahlung gesehen.

### Bevollmächtigung

Im Falle eines Augenscheins sind C. Kugucak, Kreisarchitekt, und R. Nutt, juristischer Sachbearbeiter, zur Teilnahme und zum Beizug von weiteren städtischen Sachbearbeitenden ermächtigt.

Namens der Bausektion des Stadtrates  
Die Vorsitzende                      Der Sekretär

 

### Akten:

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis auf der nächsten Seite.

In Sachen Martin Zahnd und weitere gegen Orange Communications SA und Bausektion  
betreffend Baubewilligung für Mobilfunk-Antennenanlage, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg

---

Aktenverzeichnis:

- 1) Baugesuchsformular C
- 2) Katasterkopie, 1 : 500
- 3) 6 Projektpläne, 1 : 100
- 4) Standortdatenblatt vom 17.6.2010
- 5) Beschlussbestellungen

Zürich, 20. Dezember 2010 / nur  
G.-Nr. R10-0144.1; A.-Nr. 17660-3 / 10 - Höngg